

Entschädigungssatzung für die Gemeinde Borkheide

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 08. Januar 2009 11. März 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 9 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Borkheide zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

§ 2 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (3) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (4) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreter als Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

§ 4

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 780,00 €.

§ 5

Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 €.

§ 6

Zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende, ausgenommen der Bürgermeister, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

§ 7

Verdienstaussfall

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 13,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 13,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8

Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen

Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Gemeindevertretung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Gemeinde abzuführen.

§ 9 Reisekostenentschädigung

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Gemeindevertretung beschlossen wurden.

§ 10 Zuschuss für digitale Endgeräte

(gem. § 14 (1) Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung Borkheide - mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder - wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte gewährt.
- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung des Mandats werden 100,00 € pro verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Gemeinde Borkheide zurückgezahlt werden.

§ 101 Inkrafttreten

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt zum ~~01. Januar 2009~~ mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch die Gemeindevertretung am ~~11. März 2021~~ ~~08. Januar 2009~~ beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den

Marko Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung *der Gemeinde Borkheide* am 11. März 2021 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für ~~die Stadt Belzig~~, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ *öffentlich* bekannt gemacht.

Brück, den

Köhler
Amtdirektor

Die Entschädigungssatzung *der Gemeinde Borkheide* wurde am durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für ~~die Stadt Belzig~~, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ *öffentlich* bekannt gemacht.

Brück, den

Köhler
Amtdirektor